

Ofens bis zur letzten Vertreibung der Juden aus der Stadt im Jahre 1746 sind von der Erdoberfläche verschwunden; selbst die Stätte, wo ein Mann, wie der am 3. Juni 1678 verstorbene R. Ephraim Cohen¹⁾ zur ewigen Ruhe gebettet ward, ist vergessen und verloren. Wie wunderbar wäre es da, wenn wir, dem Wink des neuen Fundes dankbar folgend, durch Grabungen in der jetzt mit Sicherheit blossgelegten Spur vielleicht dazu gelangten, gerade den ältesten jüdischen Friedhof Ungarns, als Friedhof aus der Arpadenzeit an sich schon ein Denkmal ehrwürdigster Art, aus der Versenkung heraufzuzaubern und Namen in die jüdische Geschichte Ungarns einzuzeichnen, die wie aus dem Jenseits über die Kluft von sechs Jahrhunderten zu uns herübertönen werden. Vielleicht bescheert der Spaten hier dem Geschichtsforscher einen Beitrag zur Millenniumsfeier Ungarns, wie ihn die kühnste Combination oder Ahnung nicht zu liefern vermocht hätte²⁾.

Die Privilegien der jüdischen Gemeinde in Kremsier.

Von

Dr. Adolf Frankl-Grün.

Das verhältnissmässig leidliche Asyl, welches die Juden in Kremsier, dem mährischen Jerusalem, unter dem Schatten der Kirche fanden, dürfte manche Glaubensbrüder dorthin gelockt haben, welche aus Furcht vor dem wahnbethörten Pöbel, der sie für den schwarzen Tod (1348) verantwortlich machte, ihre Heimat verlassen mussten. Besonders aber mochten die Olmützer Juden, welche von den unduldsamen, durch die Hetzreden Capistrans aufgestachelten Bürgern bald in die Vorstadt, bald ganz verwiesen wurden (1454), sich in die nahe bischöfliche Sommerresidenz geflüchtet haben. Begünstigt durch das Wohlwollen des Bischofs, der den jüdischen Unterthanen nicht bloss Leben, sondern auch Lebensunterhalt gewährte, fanden sie hier ein gedeihliches Feld zur Bethätigung ihres Fleisses und ihrer weisen Spar-

¹⁾ Kaufmann, Die letzte Erstürmung Ofens. p. 26.

²⁾ Die hier besprochenen drei Grabstein-Fragmente hat der ursprüngliche Besitzer, Herr Biermann, auf meine Veranlassung dem ungarischen Nationalmuseum geschenkt, wo sie seither bereits Aufstellung gefunden haben.

samkeit. Die an Ueberfluss gewöhnten Bischöfe liessen ihre Bedürfnisse durch Juden besorgen und eröffneten ihnen stets neue Erwerbs- und Nahrungsquellen, so dass diese bei ihrer Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in kurzer Zeit sich Vermögen sammelten, wofür sie sich auch ihrem Schutzherrn dankbar erwiesen. Im Jahre 1399 liehen die Eheleute Lazer und dessen Gattin Sara dem Bischof Johann X. (Mraz) 30 Mk. Prager Groschen zur Auslösung der Burg Hochwald unter besonderen Begünstigungen für sie. (Undatierte Urkunde im erzb. Archiv, vgl. Wolni, Topographie Mährens, Bd. 2, S. 83.) Frühzeitig haben die Juden die Wege und Mittel zur Sicherstellung ihres Lebens, von denen sie noch oft Gebrauch machen sollten, gefunden. Aber nicht bloss zu Hause zogen sie aus dem heimatlichen, fruchtbaren Boden erspriesslichen Ertrag, sondern auch in der Fremde schafften und erwarben sie Schätze und Reichthümer.

Von hier aus unternahmen sie weite Reisen, wie z. B. nach Breslau, Leipzig, Linz und Krems, wohin ihnen die Bischöfe Förderungsbriefe mitgaben, wie dies z. B. aus folgendem Geleitschein¹⁾ zu entnehmen ist:

My Wylym z Bozy milosti Biskup Olomuczky . . . Wyznawame Tinto lystem Przedewssemy, ze sau na Nas wewssy Ponizenosti wznesly Moyzyss a Ysayass Zyde Poddany nassy z Kromierzyze vkazatele lystu tohoto Kterakby do kniezetstvi slezkych Pohandlych a Zywnosti swych geti vmini-
lij wtom nas za tento fiedrowni lyst poniewadz zde z daru Pana Boha dobre a nenakazene powietrzy gest prosycze; Protoz was wszech wubecz zadame ze gim wtom przekasky czynyti nebudete a nedopustite, Nybrz nastalalyby gim toho potreba iadiegy fiedrowati budete. Tomu na Swiedomi Sekreth nass vlastny ktomuto lystu Sme przytisknuti dalj. Gencz jest psan a dan na zamsku nassem Kromierzyzy w Autery den swateho Ondrzege Letha Panie 1568.

Das heisst auf Deutsch:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Olmütz, thun durch diesen Brief männiglich kund, dass sich Moses und Isaias, unsere unterthänigen Juden von Kremsier, die Vorzeiger dieses Briefes, in aller Unterthänigkeit an uns gewendet haben, mit der Bitte um diesen Empfehlungsbrief, weil sie in der Angelegenheit ihres Gewerbes und Handels

¹⁾ Die Abschrift des Originals verdanke ich Herrn Prof. Lechner, die Uebersetzung Herrn Prof. Kraliček.

in die schlesischen Fürstenthümer reisen wollen, und weil hier durch die besondere Gnade Gottes eine gute und unverdorbene Luft ist. Darum ersuchen wir auch sämmtlich alle, dass Ihr ihnen hierin keine Hindernisse bereiten und zu bereiten nicht zugeben, sondern, wenn nöthig, sie eher fördern werdet. Zur Bestätigung dessen liessen wir unser eigenes Siegel diesem Briefe beiducken, der geschrieben und gegeben wurde auf unserem Schlosse Kremsier, am Dienstag, dem Tage des heiligen Andreas (= 30. Novbr.), im Jahre des Herrn 1568.

Die durch den Zuzug fremder Juden vergrösserte Gemeinde wollte jedoch festen Fuss fassen und auf Grund dauernder Garantien ihr Leben und Vermögen gesichert wissen. Sie begnügte sich daher nicht mit den bloss gelegentlich Einzelnen für geleistete Dienste gewährten Concessionen und Freiheiten, sondern sie richtete ihr eifrigstes Streben darauf, vom fürstlichen Schutzherrn verbriefte Rechte zu erwerben, welche sie gegen Feindseligkeiten und Ausweisungen schützen sollten.

Obwohl diese Decrete zur Zeit der Noth von sehr zweifelhaftem Werthe waren und mit dem Tode des Ausstellers ihre Giltigkeit verloren, so scheute man doch zur Beschaffung derselben auch die schwersten Opfer nicht. Waren doch die Privilegien der Lebensnerv, die Grundbedingung des Bestandes jeder Gemeinde, welche ohne diese grenzenloser Willkür preisgegeben gewesen wäre. Daher haben schon die ersten Landesältesten es als nothwendig angesehen, dass Privilegien um jeden Preis und auf welche Weise immer, ob durch die Betreibung eines Juden oder Christen zustandegebracht werden, da die Saumseligkeit sehr viele Uebel zugezogen habe, und dass die Aeltesten den Aufwand der Kosten nicht speciell zu verrechnen brauchen¹⁾. Ja, man staunt über die vielseitigen Beziehungen, welche sie, die Niedriggestellten, zu den höchsten Würdenträgern behufs Erreichung dieses Zweckes anzubahnen verstanden. Gewiss besass die hiesige Gemeinde frühzeitig ausser den allgemeinen im Jahre 1254 auf die Juden Mährens ausgedehnten, päpstlichen Privilegien noch manche besondere kaiserliche Schutzdecrete und Zugeständnisse, so dass auch sie in die Klage des Bischofs Bruno beim Wiener Concil (1274) über den Besitz von Freibriefen in den Händen der Juden seiner Diöcese, „welche nach wie vor vom gesellschaftlichen Leben nicht ausgeschlossen sind“, mitinbegriffen sein mochte. Wird doch die Gemeinde Kremsier in jenem Klage-

¹⁾ Vgl. Wolf, die alten Statuten Mährens, S. 144.

liede, welches auf ihre Zerstörung durch die Schweden verfasst wurde, eine durch kaiserliche Gesetze und Vorrechte ausgezeichnete Stadt genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die hier oft zu Besuch weilenden Regenten, Karl IV. (1340), Matthias (1469), Franz I. (1805. 1817) sowie die Kaiserin Maria Theresia (1748) durch Vermittelung des jeweiligen Bischofs gleichzeitig mit den Rechten der Stadt, auch die der Gemeinde confirmirten. Denn hier auf dem Landsitze hatten ihre mannhaften, unerschrockenen Fürsprecher freien Zutritt zum höchsten Kirchenfürsten Mährens, der mit ihnen so leutselig verkehrte, dass sie sogar die Anliegen der bedrängten Glaubensbrüder im Auslande ihm vorbringen und als Gunstbezeugung seine Verwendung für diese bei ihrem Schutzherrn sich erbitten konnten.

Dadurch erklärt es sich z. B., dass ein hiesiger Rabbiner, namens Iczmann (1535), vom König Ferdinand von Böhmen für die unschuldig verfolgten Juden Jägerndorfs, die Herzog Karl von Münsterberg auf Grund einer falschen, später widerrufenen Aussage eines zum Scheiterhaufen Verurtheilten ausweisen wollte, einen Schutzbrief erwirkte. Der Bischof Graf von Thurzo nämlich, derselbe, der Ludwig zum König von Böhmen krönte (1523) und diesen (1525) wie auch König Wladislaw II. (1510) und den König Sigismund von Polen (1515) auf seinem Schlosse bewirthete, interessirte sich für die auswärtigen Angelegenheiten, die ihm seine hiesigen Schutzbefohlenen theilnahmsvoll wie ihre eigene Sache unterbreiteten und verschaffte den Gemeindevertretern Audienz beim König Ferdinand¹⁾. Auf die Fürsprache der hiesigen

¹⁾ L. Neustadt hat im Münchner Reichsarchiv drei dieses Thema behandelnde Briefe „Die Vorfälle der Juden in Schlesien“ gefunden, aus denen hervorgeht, dass R. Iczman und ein Gemeindemitglied Salomon den ihnen am Freitag des neuen Monats August um Mittag überreichten Brief des Königs Ferdinand, laut welchem Jedermann, Adel und Städter, den Juden, die zu Jägerndorf sitzen, zu ihrer Gerechtigkeit helfen möge, nebst ihrem eigenen Briefe an Elias und Balgel in Oels senden, der die ausserordentlich wichtige Neuigkeit enthält, dass der Verurtheilte, den man so gefragt, dass er falsch hat antworten müssen, seine frühere, die Juden Oberschlesiens als Mitschuldige belastende Aussage kurz vor seiner Hinrichtung zurückgezogen hat. Die Genannten mögen daher trachten, auf Grund dieses Widerrufs vom Herzog Karl von Münsterberg eine schriftliche Erklärung der Unschuld der Juden zu erlangen. Doch gewähren diese ursprünglich mit hebr. Lettern jüdisch-deutsch geschriebenen Briefe, welche die peinliche Situation der Juden und ihre vergebliche Anstrengung, diese durch Abgesandte an den Hof des Markgrafen Georg zu verbessern, weitläufig schildern, keine

Juden ist es vermuthlich auch zurückzuführen, wenn der edle Fürsterzbischof Dietrichstein den Juden der Grafschaft Burgau beim Oheim des regierenden Grafen Karl von Burgau, dem Kaiser Ferdinand II., dessen Kanzler, vertrautester Rathgeber und besonderer Liebling Dietrichstein war, die vollständige Bestätigung ihrer alten Privilegien (2. März 1621) durchsetzte¹⁾.

Klarheit über die Katastrophe und ihre Ursache, warum am 9. Juni 1535 der Vorsteher Abraham von Leobschütz verbrannt wurde, welches Geständniss dieser ablegte, wodurch er sich zu retten hoffte, und um dessentwillen alle Juden Schlesiens vertrieben werden sollten, und was endlich der Angeklagte kurz vor seiner Hinrichtung widerrufen hat, wodurch wieder alle für unschuldig erklärt werden sollten. Aus dem Vergleiche der Briefe mit einander ergeben sich manche Widersprüche, die L. Neustadt in seiner diesbezüglichen Schrift keineswegs vollends löst. (Siehe diese Monatsschrift, 1884, S. 183 f. Revue des Et. Juifs XX. p. 110.) Der Name Jizmann, eine Zusammensetzung aus יצחק und מן, wie Lippmann, Koppelman, kommt fast nirgends vor. Den Übersetzer eines Gebetbuches Avigdor, genannt Jizmonetsch, führt Michael in אורי חזקוני S. 6, Nr. 13 an. Isman Izmun bei „Zunz, Namen der Juden“, S. 55 Ges. Schriften, Bd. 2, „Sefer Schemot“ f. 6b. Möglich aber, dass Jizman der germanisirte Name von Jizchack und der genannte Rabbiner mit R. Jizchak Grotel (= Gratweil, s. Horowitz, Frankf. Rabb., II., S. 102, Nr. 32227, Frankl, Inschriften, Nr. 399), oder mit dem in unserem Maskirbuche S. 2 neben R. Salomo bar Naftali genannten Rabbiner, Jizchak ben Baruch identisch ist. Nach einer von Perles (München) s. A. mir mitgetheilten Ansicht wäre R. Jizmann gar nicht Rabbiner, sondern nur ein einflussreicher Fürsprecher (שחרל) oder Vorsteher der Gemeinde gewesen.

¹⁾ Dieser ursprünglich in Ben-Chananja, Jhrg. 2., S. 180 mit dem Datum Kremsier den 22. Mai Ao. 1638, dann in Geiger's Ztschr. f. Geschichte d. Jud. III, S. 175 ohne Quellenangabe angeführte im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv sich vorfindende Brief des „hochwürdigen in Gott erleuchten Fürsten“ hat nach einer brieflichen Mittheilung G. Wolf's folgenden Wortlaut:

„Allerdurchleuchtigster etc. allergnädigster Herr!

Um was für eine Intercession an Ew. R. K. M. ich durch die Gemein unter den Herren und von Adel in der löblichen Marggrafschaft Burgau wohnhafte Juden durch ire mir überreichte Supplication höchsten Fleisses angelangt worden, das geruhe Ew. R. K. M. ob derselben beigelegten suppliciren und anderen Schriften mit mehreren allergnädigst zu vernehmen:

Und wiewohl mir ganz wohlbewusst dass Ew. R. K. M. ohnedies und einiges mein hinzuthun diesem armseligen Völklein alle kaiserliche und königliche höchst angeborenen Gnaden allergnädigst verweisen werden, nichts desto minder weil sie sich meiner Intercession getrösten und solche zu mehreren Befördermiss erspriesslich zu sein achten habe ich ihnen solches nicht verweigern mögen. Und diesem nach ist an Ew. R. K. M. meine allergerhorsamste Bitte Sie geruhen und wollen besagte Judenschaft in dero anliegen mit kaiserlichen und königlichen Gnaden allergnädigst bedenken.

Ferner ist es gewiss dem Einflusse der hiesigen Juden zuzuschreiben, dass dieser während seines Aufenthaltes in Nikolsburg behufs Friedensschlusses mit Bethlen Gabor (9. Mai 1622) sich für die Verbesserung der Zustände dortiger Juden bei den mährischen Ständen verwendete¹⁾. Um so mehr fanden die hiesigen Juden beim Bischof und dessen hohen Gästen zu jeder Zeit ein geneigtes Ohr, wenn es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelte, und wenn sie für sich selbst Schutzbriefe forderten.

Freilich beruhte die Gewohnheit mancher kirchlicher Gönner auf finanziellen Rücksichten. Es musste der Weg zu ihnen durch Gold erst geebnet und ihre Gunst durch Geld, dessen Menge sie zuweilen so hoch bemessen, als trauten sie ihren jüdischen Unterthanen die Fähigkeit zu, das edle Metall aus dem Boden hervorzuzaubern, erkaufte werden. Charakteristisch genug wurde dann die Ertheilung der Privilegien mit der beabsichtigten Sicherstellung der Juden oder mit der Belohnung ihrer Loyalität und Verdienste um das Bisthum motivirt. Der Eingeweihte kannte freilich stets den wahren Grund, weshalb die fürstliche Kanzlei so freigebig mit den Belobigungen und mit der Ausstellung von Privilegien war.

Allerdings hatte der kirchliche Machthaber bei der Abfassung dieser Schutzbriefe in der Regel auch die Erhöhung seiner eigenen Einnahmen noch mehr als den angeblichen Schutz der Juden im Auge. Waren aber die Briefe erst einmal erlassen, so erwuchs für die Person ihres Ausstellers wenigstens die moralische Pflicht, ihnen mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht Geltung zu verschaffen. Freilich bedurfte er kaum je solcher Zwangsmittel, da die bigotte Bevölkerung seinen Befehlen sich bereitwilliger fügte als selbst denen des Kaisers, um dessen Schutzbriefe sie sich wenig

Ew. R. K. M. mich hiermit zu kaiserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlend.

Kremsier, 22. Mai 1618.

Ew. R. K. M.
allerunterthänigster gehorsamster Diener
Kaplan und Unterthan
v. Dietrichstein."

¹⁾ Doch diese meinten, die Lage der Juden sei sehr gut, und falls eine Besserung eintreten sollte, könnte diese nur auf Kosten der Stände geschehen. G. Wolf in der Ztschr. für die Gesch. der Juden in Dtschl. III, 175, nach einer brieflichen Mittheilung, den Acten des n. ö. Landesarchivs entnommen.

bekümmerte, weshalb denn auch die Gemeinde die so werthvollen fürstbischöflichen Schutzdecrete gleich Kleinodien in besonderen Kästen aufbewahrte.

Während daher von den kaiserlichen Privilegien nur eine stark angebrannte Copie des sogenannten Marktprivilegiums von Ferdinand II. und eine Abschrift des allgemeinen, für die Juden Mährens geltenden Privilegiums von Ferdinand III. sich erhalten haben, sind die von den Fürstbischöfen Erzherzog Leopold Wilhelm, Karl von Lichtenstein, Karl von Lothringen, Wolfgang von Schrattenbach und Jakob Ernst von Lichtenstein ausgestellten Freibriefe im Original ein bis dreimal vorhanden ¹⁾.

¹⁾ Der mit den bei Wolf „Zur Geschichte Worms“ S. 78—94, Beilage 2 und 3 angeführten Privilegien fast wörtlich übereinstimmende Schluss des Marktprivilegiums lautet: denn allen wie absteht (?) wirklich handhaben, schützen und schirmen und gänzlich dabei bleiben lassen, fürwieder nicht thun noch das jemanden andern zu thun gestatten, als blieben jedem unsere schwere Ungnade und Strafe und dazu eine Pönne nömlich Dreysiges Marklöttiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er fröventlich hiewieder thäte uns in unserer Kammer unnachlasslich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit unserem königlichen, anhängenden, grösseren Insiegel, der gegeben den 15. October.

ist zu Wien

An. 1629

Auf der Aussenseite:

„Copia der von Ihro Kaiserl. Majestät Ferdinand II. höchst seligen Gedächtnisses der mährischen gesammten Judenschaft 15. Octob. 1629 erhaltenen Privelegia.“

An dem Blatte sind noch deutlich Spuren des Brandes zu erkennen, dem der Anfang und die Mitte dieses sogenannten Marktprivilegiums, vermuthlich beim Einfall der Schweden (1642), zum Opfer fiel.

Das Folgende scheint nach der Ueberschrift: „Copia der jüdischen Privilegien und gnädigst verliehenen Freiheiten“ der Ueberrest einer ganzen Sammlung von Privilegien zu sein.

Wir Ferdinand III p. p.

bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allmänniglich, demnach uns die gesammte Judenschaft Unserer Erbmarkgrafschaft Mähren unterthänigst angelanget und gebeten, dass wir von Sr. Maj. Ferdinand Secundo gloriwürdigsten Angedenkens Ihnen und Ihren Nachkommen sub dato Wien den 15. Octobris des lang verflossenen 1629 Jahres gnädigst ertheilten Freiheiten und Confirmationes gnädigst zu confirmiren, zu bestätigen wollen:

Als haben wir gnädigst angesehen solche ihre demüthigste Bitte und mit vorgehabten zeitigen unseren Rathe Rath und rechten wissen, alle und jede erwähnte Ihre Gnaden Gaaben und Privilegien gönnen, so die Juden von höchstgedachten Weyland unseres gnädigst geliebten Herren Vattern nun erlangt so weit sie in derer Posses und genüssig sein als ob dieselbe von Wort zu Wort hirinnen begriffen und klärllich

Diese auf grossen, künstlerisch verzierten Pergamentblättern geschriebenen Urkunden bilden 4 Bände, von denen der erste 6, der zweite 14, der dritte 5 und der vierte 21 Bogen umfasst. Jeden derselben durchzieht eine seidene Schnur, an welcher die Siegel der Aussteller ziemlich gut erhalten hängen.

Sie tragen die fortlaufenden Nummern 25—28 und umfassen den Zeitraum vom Jahre 1657 bis zum Jahre 1745. Bevor wir jedoch zu ihrem Inhalte übergehen, wollen wir die älteren im f. c. Archiv abschriftlich vorhandenen Privilegien in Betracht ziehen, deren Originale einst unter den nun fehlenden Nummern 1—25 gewesen und beim Einfall der Schweden verloren gegangen sein dürften. Doch werden vielleicht Abschriften bei der Sichtung des fürstbischöflichen Archivs noch zum Vorschein kommen. Das älteste bisher daselbst aufgefundene Privilegium aus dem Jahre 1571 hat folgenden Wortlaut:

Zydomz Kromierzyże nadany.

My Wylym z Bozy milosti Biskup Olomuczky, Wyznawame Timto lystem obecnie Przedewssemy, Ze wzhlýdnucze k ponyzene Prozbie Zyduow Poddanych Nassych z Kromierzyze za Przyczynu, ze tiechto gminulych Leth Pře mnoho a czaste gyzdy Nasse a Posylany w Potrzebach Nassych na Konich swych, kterez Nam Pugeczowaly, nemalu Skodu s Vblyzenym żyvnosti swych wzaly Sme ktomu milostiwie Powolyly a timto lystem Powolowati raczyme aby Nam do

ausgedruckt wehren gnädigst bestätigt confirmiert und renunciert. Vorneuern confirmieren und bestätigen ihnen, indem solche Ihre wohlhergebrachten Privilegien und Freiheiten hiemit aus Böhmeib Königlicher Macht als König in Böhmeib und Markgraf zu Mähren in diesen Brief. Wir setzen und wollen, dass sie sich derselben nach allen Punkten, Clauseln und Inhalt gebrauchen sollen und mögen ungehindert Und gebieten darauf allen und jeglichen obgedachten unserer Markgrafschaft Mähren Innewohnern und Unterthanen, was hoch und niederen Standes, Amtes oder Vorstand die insonderheit unseres Landes-Hauptmann und kaiserlichen Hauptleuten jetzig und künftighin, dass sie vorgemeldte Judenschaft, auch ihre Nachkommenschaft an solchen ihren vermelden Gnaden, Gaben, Privelegien und Freiheiten nicht hindern und irren, sondern sie dabei weiter nothdürftigst händhaben, schützen, schirmen und getreulich dabei verbleiben zu lassen, als Lieb einem jeden unsere schwere Strafe und Ugnade (jedoch und unserer und jedermännlichen rechten ohne Nachtheil) und Schaden.

Zur Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem Insigel der gegeben
den 17. Martij.
ist zu Wien 1675.

Sstyr Leth Porzad zbiechlych Powinny ne byly k potrzebam Nassym żadnych konu Tak jak stari to Prwe czyniwały Pugczowati Wssakz Powygiti tiech Sstyr Leth Nam neb Potomkuom Nassym, kdyby koly woto Potażeny byly, Powinny budu kony kgyzdie, tak yako y Prwe czynywały Pugczowati. Tomu na Swiedomy Sekret Nass vlastny Sme ktomuto lystu Nassemu Przytisknuty Poruczyty raczyly. Genż gest dan a Psan na Kromierzyzy w Nediely Masopustny Letha Panie 1571.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Olmütz, bekennen mit diesem Briefe öffentlich vor allen, dass wir hinsichtlich der ergebenen Bitte unserer unterthänigen Juden von Kremsier, weil sie in den verflossenen Jahren durch viele und häufige Fahrten und Sendungen zu unseren Bedürfnissen auf den von ihnen uns geliehenen Pferden ausgeführt wurden, an diesen einen nicht geringen Verlust bei gleichzeitiger Schädigung ihres Gewerbes erlitten hatten, gnädig erlaubt haben und durch diesen Brief erlauben, dass sie im Laufe von vier kommenden Jahren zu unseren Bedürfnissen uns Pferde zu leihen, nicht verpflichtet sind, wie es die Alten früher thaten. Doch werden sie nach Verlauf dieser vier Jahre verpflichtet sein, uns oder unseren Nachfolgern, wenn immer sie darum angegangen werden, uns Pferde zu Fahrten zu leihen, wie sie es früher gethan haben. Zur Bekräftigung dessen haben wir unser eigenes Siegel auf diesen Brief aufdrücken zu lassen geruht.

Gegeben und geschrieben zu Kremsier am Faschings-sonntag (25. Februar) im Jahre des Herrn 1571¹⁾.

In einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1577 werden die Juden von dieser ehemals geltenden Verpflichtung für immer enthoben, dagegen auf 10 weitere Jahre zur Leistung der bisherigen Kopfsteuer und der üblichen Neujahrzahlungen gehalten und ferner verpflichtet, nach Ablauf von 10 Jahren noch ausserdem wegen Befreiung von der Pferdebeistellung jährlich 10 fl. zu zahlen. (Copiar P. des Bischofs W. Prussimowski, pag. 288. Es scheint jedoch, dass die Juden in den Jahren 1571 und 1577 noch umfangreichere Befugnisse und Zugeständnisse erhalten haben, auf welche der Cardinal Dietrichstein im folgenden Privilegium sich beruft.

¹⁾ Der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Lechner verdanke ich die böhmische Abschrift dieses Privilegiums, welches H. Prof. Kraliček übersetzte.

„Wir Franz etc. bekennen öffentlich mit diesem Unserem Briefe und thun kund allermänniglich, dass vor uns in Dehmuth erschienen sind die mühsamen unsere Unterthanen Vogt und Geschworenen anstatt einer ganzen jüdischen Gemeinde allhier zu Kremsier wohnend und Uns etliche Artickel schriftlich verfasst fürgetragen und übergeben in Unterthänigkeit embsig bittend, wollen Ihnen aus fürstlicher Milde und Güte nicht allein dieselben gnädigst ertheilen, sondern auch ihre alten Privilegien, Gewohnheiten und Gebräuche vornehmlich aber die Besitzungen ihrer Schul und Häuser, welche sie von alters besessen und bewohnt haben, aufs neue zu befestigen, damit sie sich bei diesen schweren und mühseligen Zeiten, desto füglicher ernähren, leben und ihren Handel und Wandel ruhig führen möchten. Welchen dehmüthigsten Anhalten flehen und bitten Wir erhört und solche Artickel folgender Massen ihnen zugelassen, bekräftigt und bestätigt.

Erstlich: Wie von unseren Vorfahren wird ihnen bestätigt ihre Schule somit ihrer Exercitien und dem dazu gehörigen Rabbinerhause desgleichen 21 Häuser, welche jetzt und bewohnen: Lazarus Mahler, Daniel Jud, Marcus Jellen, Abraham Zapperle, Moyses, Benedict Hluchi, Jakob Ciert, Jakob Hrubí, Sames Mutny, Beneseh Drzevohostitzki, Josef Jud, Thobias Jud, Moses Feitel, Veitel Harfenschläger, Kollmann Jud, Kopl Glaser, Abraham Bumba, der alte Cantor, der junge Bumba, Maraco Knöpfelstricker und der Juden Spital zu besitzen sein vergönnt und zugelassen werden, also wollen Wir sie auch genediglich bei derselben Besitz ruhig belassen“ etc. etc.

Die übrigen acht Punkte, welche mit denen des folgenden Privilegs gleichlautend sind, übergehen wir, weil sie uns bloss in einer Copie vorliegen, obwohl deren Uebereinstimmung mit dem Original vom Prerauer Bürgermeister am 15. Januar 1639 bestätigt wird. Das Original selbst, welches wie die übrigen in den Händen der Juden war, verbrannte mit dem Gemeindehause, wo es aufbewahrt war, beim Einfall der Schweden (1643). Da die Gemeinde damals so herabgekommen war und nichts besass, was des Schutzes bedurfte, blieb sie 15 Jahre ohne Erneuerung des Privilegiums. Erst als sie sich nach und nach von diesem schweren Schläge erholt hatte, so dass sie für die Nachbargemeinde Holleschau, welche zum Aufbau der eingäscherten Synagoge beim hiesigen St. Mauritz-Collegiat-Stifte ein Darlehen aufnahm (1654), die erste Quote von 100 fl. bezahlte und ihren ehemaligen Besitz-

stand erlangte, wird sie die Confirmirung ihrer Privilegien angestrebt haben. Gleichzeitig mit der Confirmirung der städtischen Privilegien bestätigt Erzherzog Leopold Wilhelm, der Sohn Kaiser Ferdinands II., am 21. Juni 1657 ihre Rechte neuerdings. Dieses Privileg, mit welchem der erste der genannten vier Bände beginnt, ist die älteste Originalurkunde im Gemeindebesitze. Es hat folgenden Wortlaut:

Wir Leopold Wilhelm, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Oesterreich, Thun Kund vnd zu Wissen hiemit Jedermannnigliche wass gestalten wir von der gesamnten Juden gemein der Statt Cremsier, vmb ertheilung vnser genädigster Confirmation über Ihre von alters, hergebrachte Privilegien vnterthenigst angelangt worden, vnndt dan wir selbige in hernachfolgendte ordnung verfassen vnndt Krafft dises einrichten lassen, welche wir auch alss Bischoff zu Ollmütz hiemit vnd Kraft dises zu confirmieren und zu ratificieren kein bedenkene tragen.

Alss Erstlichen weillen ihnen Juden von vnsern Löbl. vorfahren alss Bischoff zu Ollmütz die Schuele mitt ihrem gewöhnlichen Excercitio vnndt darzu nöthigen Rabini Häußel, neben noch 21 andern Heussern vnd Schuel an dem orth allwo sie anietzo erbawet wirdt, ietzo vnd künftig ruehig gelassen werden vnd selbige ohne menniglichen eintrag halten vnd besitzen mögen. Jedoch dass Sie dauon lauth Ihres vorhero gehaltenen Privielegio, alle alte vnd ietzo Bräuchige gaben Kayserl. Schatzungen vnd anlagen, wie auch alle andere onera Realia vnndt Personalia neben andern Inwohnern der Stadt Cremsier gleicher gestallt, ohne einigerley wider röd abstaten: vnd wan sie dieses alles der erkandtniss nach vollenziehen, sollen sie auch Ihr viehe Jedoch nach proportion dess Zinses und gäben, so Sie von Ihren Heussern geben, mitt denen Burgern auff die weide Zu treiben macht haben.

Weillen dann auch die Juden ettliche kleine Heussel, nebenst denen dazu gehörigen gärttlen auff der Oskoller Jurisdiction legen, vor diesem mit einwilligung unserer vorfahrer käufflich ahn sich gebracht, vnndt bis dato zu Ihrer begrabnuss gebrauchen, dauon aber die schatzungen vnndt anlagen, welche jährlichen auf die erwahnten gründe gefallen, denen Oskollern gleich anderen nachbarthen abrichten, vnd derwegen allerhand widerwärtigkeit von denen nachbathen leyden müessen.

Dahero haben wir Sie Juden von sollichen ihren beschwerden auf Ihr demüthigstes begehren, also und dergestallt genädigst besorgen wollen; dass ietzo und zukünftigen zeithen, solche gründe nicht mehr zu dem Oskoller recht gehören,

sondern auss ihren Registern ausgelöscht werden, vnndt also ietzo vnndt von dato ahn denen Juden zu Ihrer begräbniss von allen Schuldigkeiten mit weltlichen sothan Gründt denen Oskollern bissher verbunden gewesen, befreit seindt, vnndt verbleiben sollen. Die Juden aber mit sollichen gründten, wie sie in Ihrer Grantz vnndt bezirk liegen zu thun, vnd zu lassen, wie nicht weniger, dass Jenige Heussel, auff der begrabnissstelle mit einer wollverhaltenen Christlichen person, so eines ehrlichen lebens vnndt wandels ist, ihrem belieben nach zu besetzen macht haben.

Vor solche genad vnd befreýung dann haben oft besagte Juden vor sich vnnd Ihre nachkommen, vnuss vnnd vnsern Successoren, vnterthenigst verwilliget vndt sich erbotten, neben den Funfzig stückher goldts, welliche Sie Vnuss Jährlichen zu einem neuen Jahr geben, noch zehn Ducaten mehr, zu einem zeichen der Dankbarkeit zu erlegen vnndt abzuführen.

Item so wollen wir auch genadigst, dass wann ein Christ einem Juden weg einiger schuldt, pfandnussoder sonsten einigerley weiss halber (:Jedoch die gründtgelder aussgenommen:) rechtlich beschuldigen wollte, dass er die prima Instantia oder seine anfängliche klag bei dem Judenrichter führen solle, Im fahl ihm aber die gebührende Justitia nicht administriert werde, vnndt er sich dessen beschweren wollte, solle vnndt mag der klager sich darwider setzen vnndt den beklagten vor vnuss oder vnseren Hauptman beschuldigen. Gleicher gestalt auch im Fall ein Jud einen Christen rechtlich anzuklagen hette, solle er schuldig sein, die klage vnndt sein beschwernuss gegen dem Christen bey dem Statrichter zuführen, dafern dann dem Juden vom Stadrichter, auch nicht die billigkeit gebührendt widerfahren, sondern vnnützlich aufgezozen werden mögte, solle dem Juden der weg zu vnuss oder vnseren Hauptman nicht verschränket sein: Jedoch aber wirdt dem Juden zu bedenken stehen, dass er zu verkleinerung des Stadtgerichtes nicht vnnützlichlicher weisse Appellieren vnndt vnuss noch unsern Hauptman vergeblich nicht molestiren solle.

Item alldieweilen, es sich auch zuträgt, dass durch gewaltthätige Diebstall, oder sonstens vnrechtmessiger weisse erworbenes silber, goldt vndt geldeswerth, denen Juden durch die Leüthe zugebracht, vnd versetzt oder gantz verkauft, dadurch aber nicht allein der obrigkeit hernacher grosse beunruhigung, sondern auch denen Juden viel beschwerden zuegefügt wirdt. Dahero zur Verhütung vndt vermeydung dessen wollen Wir genädigst, dass nach diesem vnndt künftigt dergleichen kley-

nodien, silber oder andere abgeschriebene sachen (:ohne Unser oder vnseres Hauptmanes wissen vnnndt bewilligung:) zu kaufen, darauf zu leihen, oder einigerley gestalt ahn sich zu bringen kein Jud die Macht haben, sondern im Fall etwas solches vorkömbe, unser Hauptman, die Jenige Person so dem Juden die Sachen zubringet, warumben vnnndt auss wass vrsachen er solliche versetzen, oder verkauffen wolle, oder wo er selbige bekommen, genügsamb befragen, vnnndt darauff wass er vor rechtmessig erkennet, ergehen lassen solle, würde aber ein, oder anderer Jud ohne solliche Unsere, oder unseres Hauptmans bewilligung, der gleichen aus seinem freyen vnnndt aigenen willen, zu erkaufen sich unterstehen, solle er das erkaufte guett verfallen haben. Imfall Jedoch ein solch versetz- oder verkauffung mit bewilligung und zulassung unseres Hauptmannes sich ereignete vnnndt über diesses alles einige gefahr entstünde, wirdt der Hauptmann Ihme Juden allen schütz- vnnndt Handtbieltung, damit er bey dem seinigen erhalten werde, zu leisten schuldich sein; sollte es sich aber zutragen, dass einem Christen etwas verlohren, oder gestohlen würde vnnndt solliches verdächtliches guett den Juden zu kauffen vorkämb, mann aber nicht wissen könte, ob selbiges gestohlen oder nicht, sollen derowegen Beyder, kauffer und verkauffer, vor das Stadtgerricht erscheinen, vnnndt demselben wie thewer vnnndt was gestalt die verkauffende Sachen beschaffen, andeuten, warauff dann der Stadtrichter solliches vornehmen vnnndt Jedes mahl, in sein gerichte Protocoll auff schreiben solle, widrigen fahls aber ein Jud dergleichen verdecktliche sachen kauffen, dieselbige verschweigen, vnnndt darüber übertreten würde, der solle die erkaufte sachen ohne entgeldt restituiren, vnnndt nach erkandtniss Ernstlich abgestrafft werden.

Item verwilligen vnnndt ordenen wir auch, dass gedachte Juden auf den wochenmarkthen, so ahn dem mittwoch, vnnndt sonnabent gehalten werden, auff dem platz wass ihnen nöthig sey zu kaufen, widerumb zu verkauffen, vnnndt zu verhandlen macht haben sollen. Vnnndt weillen Ihr feyerlicher Sabbath vermög ihrer ordnung auff den Sonnabent fallen thuet, auss ihnen aber einige persohn, ahn sollichem tag, den geringstenhandel nicht führen, aber etwas erkauffen noch verkauffen khann: Dahero Wir gnädigst verwilligen, dass Ihnen gleicher gestaltdt, dem, gebrauch nach, durch Ihre darzue habendte vnnndt verordnete leuthe, alles was Ihnen zu Ihrer nahrung vonnöthen vnnndt Sie erkauffen, oder Ihnen verschaffen khönnen, erkauffen lassen mögen.

Item verwilligen wir auch gnädigst, dass die Juden wolle, Läder vnndt andere kauffmans vorkauff zu Ihrem Handl frey kauffen, Jedoch sollicher gestalt, dass Sie die wolle, vnndt was sie erkauffen, nicht über den Im schwanggehenden wehrt weniger bezahlen, vnndt dadurch denen Leüthten mitt vorthail vndt partiten dass Ihrige abtringen, vnndt niemmandtem einigen Nachtheil zu füegen sollen.

Item ordnen und wollen wir gleicher massen gnädigst, dass Sie Juden alle Jahr soviel Koscherwein, alss sie zue ihrem vnderhalt vnndt aigenen Trunkh nöthig, in die statt führen, ablegen, vnndt vnndter sich auss schenken können vnndt mögen; würde aber ein oder andere Jud betreten, dass er denen Christen vnndt denen Bürgern einige mass wein, es seye vor geldt oder auf borgweis reichete, oder ausfolgen liesse, Ein sollicher solle nach erkandtnuss abgestraffet werden vnndt, wann ein Jud einigen Koscherwein, so er in die Statt gebracht, vnter den raiffen über veldt widerumb verkauffen vndt auss der statt führen wollte, der solle von Jedem zehn eimmerigen vass dem Stadtrath, wie es bisshero üblich vnndt breüchlich auch sie solches zu thun, sich selbstn erklärt, ein gulden Rheinisch dreyssig Kreutzer zu Crembsier zu geben schuldig sein.

Item sollen die Juden, vermöge dess mitt denen fleischhackern zu Crembsier bey zeithen unseres Antecessoren, Wey Landt Herrn Cardinalen von Dietrichstein getroffenen Contracts zu Ihrer notturrft wochentlich ahn fleisch zwey Stück Ründtviech, im fahl sie aber kein gross Ründtviech, schlachten wurden, ahn statt ein stück Ründtviech Sechs kleine stück schlachten mögen, vnndt zu denen zwey stückh Ründtviech, noch Sechs stück kleines viech, wochentlich zu schlachten, vnndt dauon die hinterste theil vnter die Christen zu verkauffen, macht haben; Ihm fall Ihnen aber dises zu Ihrer notturrft nicht erklecke, Ihnen dass übrige die Christen Fleischhackern, bey Ihnen verschneiden lassen. Wie dann die Juden vor solliche gnad tausent pfund fleisch vmb einen kreuzer leichter oder anstatt des fleisches tausent kreuzer in vnser Crembsierisch Rendtambt Jährlichen abstaten sollen.

Item die weillen es auch hoch vonnöthen, dass ein gewisse ordnung vnter ihnen Juden gehalten werde, also dass nicht ein Jeder Jude nach seinem freyen willen, vnserer oder andere vndterthanen ausssaugen oder verführen vndt dadurch sich seines eigenen verlustig machen solle: Dannenhero ordnen wür ernstlich, dass künfftige zeit gewisse, ordentliche Hauptregister,

warinnen all vnndt Jede Contract, welliche ein Jud mit einem Christen oder sonsten, ess sey auff dargeliehene oder versetzete sachen ordentlich eingeschrieben vnndt einverleibt gehalten werden sollen, solches buech oder Hauptregister aber, solle demjenigen so wür dazue verordnen vnndt genädigst bestellen anvertrauet werden. Derselbige solle alssdann, wann ein Jud einem Christen vnserem vnterthan, mitt vnserer bewilligung etwass leihen wollte, zuuor, dass darleihen neben dem verwilligten zinss, vnndt wucher, gebührendt ein zu schreiben schuldich sein, Imfall aber ein Jud einem frembden vnterthanen, es sey auff ein pfandt oder schuld brieff etwas leihen wollte, ein sollicher frembder vnterthann wird schuldich sein zuuor schriftliche vnndt verpetschierte bewilligung von seiner Obrigkeit zue bringen vndt unserem Hauptman zue besserer sicherheit vor zue legen vndt hernacher die entlehnete Suma in das Hauptregister verzeichnen zu lassen, dem schreiber aber vor seine müehe von jedem thaller 1 Pf. alb, von einschreiben, vnndt von dem aussleschen eine heller zue erlegen, also wan die contract ordentlich eingeschrieben werden, hernacher auch die bezahlung desto richtiger erfolget.

Item weillen Sie immediate vnter vnseres Hauptmans Jurisdiction gehören, alss sollen sie geleich andere gehorsambe vnterthanen ohne bewilligung vnseres Hauptmans Ihre kinder vnndt wittiben nicht verheürathen, weniger über landt frey lassen, sondern wan Ihre khinder oder wittfrawen inn vnnsere Statt sich verheürathen wolten, solle solliches mitt Consens vielgedachten vnseres Hauptmans beschehn, vnndt vor solliche bewilligung Ihme einen Reichstaller zue geben schuldig sein. Sollten sie sich aber über landt verheürathen vnndt dardurch der vnderthanigkeit gar loss werden müsten, sollen Sie dem Hauptman vor Consens vnndt loslassung zwey Ducaten zue geben verpflichtet, vnndt darüber höher nicht angestrengt werden.

Item weillen sich vnser Statt Rath mitt denen Juden wegen der Statt wage dergestaltt verglichen, dass Sie Juden ihre sachen, wass vnter zwanzig pfund ist, bey sich selbstn auff ihrem gewicht abwegen können, wass aber über 20 pfd. ist, inn der gemeinen Statt wagehauss abwegen lassen sollen: Alss lassen wir es auch dabey genädigst bewenden.

Jetzlichen haben Wir offternenter Jüdischen Gemeinde auff Ihr dehmüthigstes begehren (:weillen vorhero auch der brauch gewesen:) auch diese genad erweisen wollen, dass sie hinführo vnter sich selbstn, Ihren Richter vnndt die Eltisten

Jedoch nach folgender gestalt erwöhlen mögen. Alss Erstlichen zue verhüetung allerley vortheyl vnndt vnndterschleiff, solle die ganze Gemeinde der Juden, vnter sich selbstn drey taugliche vnndt gestaltige Personen erwöhlen, welliche drey dann dem jüdischen gebrauch nach auff die zehn gebote Gottes die Hände legen vnndt schweren sollen, dass sie erwehlt drey persohnen, einen Richter vnndt zwey ältisten, welliche Jedoch mitt Bruder- sohn- vnndt schwagerschaft nicht verwanth, erwöhlen wollen, die nicht allein der Gemeinde nutzen, eine guette ordnung vnndt Ruhe beobachten, sondern auch die recht- vnndt gerechtigkeit befördern, denen ahrmen so wohl alss dem reichen beschützen, absonderlich aber vnss alss ihren Fürsten vnndt Herrn gehorsamb sein wollen, wellichen erwöhlten Richter vnndt eltiste, dann nach beschehener obgedachter erwöhlung vnss oder vnserem Hauptmann vorstellen, vnndt vmb die genädigste bekräftigung Ihrer begehren sollen.

Wann also vnser Hauptmann, dass sollicher erwöhlter Richter vnndt eltiste ohne mangl vnndt vnberüchtigt befinden wirdt, alss solle er solliche zue bekräftigen nicht zue wider sein, Imfall er aber über die erwöhlte persohnen einigen Tadel oder Mangl erfinden würde, solle er an vnserer Statt, solliche vndüchtige persohn zue uerwerffen, vnndt an deren statt einen oder den andern zu erwöhlen macht haben.

Wann nun, Wie obgemelt, der Richter vnndt eltisten erwöhlet vnndt von vnss bekrefftigt sein werden, sollen selbige von der Jüdischen Gemeinde in ihrer Synagoge begleitet, vnndt alda von Ihnen, wie oben gedacht, der aydt abgenommen werden bey sollicher verneyerung, dann wirdt vnss vnndt vnseren nachkommen, die Jüdische Gemeinde zue schuldigster dankbarkeit Sechs pfund tauglichen pfeffer, dem Hauptman aber einen Reichsthaller zu präsentiren schuldig vnndt verbunden sein.

Wann dann Wir obgedachte Judenschafft beständige trew, welliche sie vnss vnndt vnseren Vorfahren am Bistthumb Jederzeit rühmlich erweisen, auch darinn den Fusstapffen Ihrer vorfahren biss in Ihr endt beharrlichkeit üben wollen, vnndt sollen genädigst betrachtet vnndt erwogen: Alss seindt wir veranlasset worden denen selben vorgedachte Privilegia vnndt freyheiten, welliche von vnseren vorfahren Ihnen ertheilet vnndt verliehen worden, genädigst zu confirmieren vnndt zu erneuern Dem Zu Vrkhundt haben wir dieses eigenhändig vnterschrieben vnndt vnser Erzfürstlichen geheimbes Hofscantzlay Secret Insigl hier anhangen lassen. So geschehen zue Wienn, den

ain vnnd zwanzigsten Monats tag Juny nach Christi vnseres Herrn vnndt Seligmachers genadenreichen Geburt im ain Tausend Sechs Hundert Siben vnndt fünffzigsten Jahre.

Leopold Wilhelm.

Ad mandatum Seronissimi
ac Reuerendissimi Domini Archiducis
Episcopi Olmucensis proprium.

Der Nachfolger Leop. Wilhelms, der grösste Wohlthäter der Stadt, der menschenfreundliche Bischof Karl v. Lichtenstein, bestätigte nicht lange nach seinem Regierungsantritt am 31. August 1665 die von seinem Vorgänger verliehenen Rechte in ihrem ganzen Umfange. Nebst vielen andern Gunstbezeugungen, wie der Bestellung eines Arztes, der Juden und Christen für billiges Honorar behandeln müsse, der Gewährung eines Darlehens von 1500 fl. zu dem noch heute bestehenden, ein fürstl. Wappen tragenden Gemeindehause, der pachtweisen Ueberlassung der Herrschaft Chropin an Juden, liess er auf eigene Kosten eine Mauer zwischen der Judengasse und Christenstadt aufführen, wie folgendes Privileg besagt:

Wir Carl von Gottes gnaden Bischoff zu Olmütz, Hertzog des heil. Röm. Reichs Fürst der königl. Böhmeischen Capellen und von Lichtenstein Graff cet. . . Bekennen öffentlich mit diesem Brieff für Uns unt unsere Nachkommende an dem Hochstüfft Olmütz, Und thun khundt Jedermänniglichen, dass demnach Wür wegen öfters entstandenen Unvernehmen und Irrungen, ob der an einander situirten Christen und Juden Häusser in Unsser allhiesigen Residenz Stadt Crembsier, und anderen erheblichen Ursachen, der nottdurft zu sein Befunden, Selbte Voneinander zu unterscheiden, und abzutheilen, Auch solche absonderung in anno 1680 würklichen Vollziehen, und gedachte Juden von denen Christen, Von dem Kürchhoff unserer Lieben Frauen an biss an die Stadt Mauer gegen dem Wasser Thor mit einer auf Unsere eigenen Unkosten geführten kostbahren Mauer Separiren Lassen, worbei es aber anderst mit sein können, als dass wegen der Christlichen mit deren Jüdischen Vermischten Gründen eine Ausswechslung, und respective Ablösung mit etwas wenigen gelder geschehen müssen.

Wann nun gar ein wenig von denen Christlichen Lähren Plätzen, worauf keine neue Häusser zu Bauthen, auch sonst einiger Nutzen davon zu erheben gewesen, sondern bloss und allein ums bester Einigkeit und Vernehmens willen,

zu verhüttung aller Unberuhigung diese Verwechsslung Ein- und anderer Theils nothwendig geschehen müssen, wodurch weder Juden noch Christen etwass, ausser ein, und anderen Lähren Platzes, zugewachsen, also, dass niemand sich hierwieder Jetzt, und in das Künftige und zu Ewigen Zeiten zu beschweren Ursach hat. Also und damit es das künftige, und zu ewigen Zeiten diese nützliche Abwechsslung und Ersetzung oberwäbnter kleinen Flecken, seine Beständigkeit erreiche, Thun wir alles dieses von fürstlicher Obmacht wegen, solcher gestalten Bestetigen und Confirmieren, dass weder Christen, noch Juden dessentwegen gegeneinander der geringsten Zuspruch in Ewigkeit mit mehr haben, und führen sollen, und zwar bei Straff „Hundert Duggaten in Specie“ in die fürstlichen Rendten So oft Ein- oder anderer Theill in das künftige, und zu ewigen Zeiten einigen Zuspruch, Forderung, wie es Nahmen haben mag, gegen einander führen, und Setzen würde. Zur Urkundt dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben nnd Unserer Hof-Canzlei grösseres Insiegel aufhängen lassen.

So geschehen und geben in Unserer Residenz Stadt Cremsbier im Anderten Decembris anno 1689¹⁾.

Carl.

1) Das Gemeindearchiv bewahrt sowohl das Original dieser Urkunde auf als auch die Copie von folgender im Denkbuche der Stadt Kremsier, S. 54, enthaltenen Abschrift „Versicherung nebst einem hochfürstl. Decret wegen der denen Juden cedirten Plätzl von Ihren Häusern in der Marchgasse“:

„Wir Bürgermeister und Rath der Hochfürstl. Residenz Stadt Kremsier thun kund und zu wissen hiermit vor jedermännlichen . . . dass von dem hochwürdigst hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Carl Bischoffen zu Ollmütz u. s. w. dass ein Decret, de dato Kremsier, d. 22ten dieses Monats Februari, wegen der im Jahre 1680 anfangend von den Pfarr-Kirchhof an bis an die Stadtmauer, neu aufgeführten Schiedmauer, auf eigen Unkosten höchstgedacht Ihrer Hochfürstl. Gnaden zwischen der hiesigen Judenschaft und etlich an die Judengassen alda stossenden christen-Häusern, und einige denen Juden wegen Ausgleichung von gedachten Christen-Häusern cedirten, und denen Christen bezahlte Plätze mit Beischluss in Copia der hierüber denen Juden gnädigst ertheilten hochfürstl. Confirmation nächstens zugestellt, und solches gnädigst verordneter massen, gehörigen Orts eingeschrieben und einverleibt worden. Darüber diese Recognition ertheilt wird.

In Urkund unseres und der Gemeinde Stadt wissentlich hier vordruckten Insiegels.

So geschehen Kremsier, d. 8. Febr. 1690.“

(Fortsetzung folgt.)